Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/9/14 4Ob100/82 (4Ob101/82 - 4Ob104/82)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.09.1982

Norm

ArbGerG §25 F
JN §7
ZPO §477 Abs1 Z2 D2b

Rechtssatz

Weist das Berufungsgericht eine vom Erstgericht gemäß§ 508 ZPO vorgelegte Revision als unzulässig zurück, ergeht ein solcher Beschluß nicht im Berufungsverfahren, sondern im Revisionsverfahren; er ist vom Berufungsgericht - in nichtöffentlicher Sitzung - ohne Zuziehung von Beisitzern zu fassen; entscheidet das Berufungsgericht durch einen aus drei Berufsrichtern und zwei Beisitzern zusammengesetzten Senat, dann leidet sein Beschluß an einer von Amts wegen wahrzunehmenden Nichtigkeit nach § 477 Abs 1 Z 2 ZPO.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 100/82
  Entscheidungstext OGH 14.09.1982 4 Ob 100/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0042167

Dokumentnummer

JJR_19820914_OGH0002_0040OB00100_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at